

OLG Oldenburg – Urteil vom 22.06.2006 – 1 U 34/03 – Leitsätze:

1. Bei der **Haftung des Geschäftsführers** nach § 43 GmbHG ist zu berücksichtigen, dass dem Geschäftsführer bei unternehmerischen Entscheidungen ein erhebliches **Handlungsermessen** zusteht. Diese Grundsätze gelten **auch bei personellen Maßnahmen** (hier bei einer Gehaltserhöhung leitender Mitarbeiter), die in den Kompetenzbereich des Geschäftsführers fallen und die jedenfalls subjektiv **im Unternehmensinteresse** vorgenommen und nicht von sachfremden Erwägungen getragen werden.

2. Das dem Geschäftsführer bei unternehmerischen Entscheidungen zuzubilligende weite Ermessen ist beim **Erwerb eines anderen Unternehmens** (hier eines weiteren Klinikbetriebs) überschritten, wenn die **Grundlagen, Chancen und Risiken der Investitionsentscheidung** nicht ausreichend aufgeklärt worden sind. Zumindest dann, wenn nicht ausreichende, gesicherte Erkenntnisse über das zu erwerbende Unternehmen vorhanden sind oder wenn vorhandene Informationen Unklarheiten aufweisen, wird eine umfassende „**Due Diligence**“ durchzuführen sein. Wird dies unterlassen, kommt bei einer zu erheblichen Verlusten führenden Fehlinvestition eine Geschäftsführerhaftung in Betracht.

3. Ist bei der GmbH ein vorhandener **Aufsichtsrat** in die Entscheidung über den Unternehmenserwerb eingebunden, haben die Geschäftsführer den Aufsichtsrat über die für die Erwerbsentscheidung wesentlichen Umstände vollständig und sachlich zutreffend **zu informieren**. Eine Verletzung dieser Pflicht kann auch darin liegen, dass der Ablauf der vorausgegangenen Kaufvertragsverhandlungen sowie die eigenen Erwägungen für eine zunächst erfolgte grundlegende **Ablehnung** der Investitionsentscheidung gegenüber dem Aufsichtsrat **unvollständig und unrichtig dargestellt** worden sind.

4. Der **Kausalzusammenhang** zwischen der Verletzung der Informationspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat und dem eingetretenen Schaden (Erwerb des verlustbringenden Klinikbetriebs) ist nicht empirisch festzustellen und kann insbesondere nicht (ex post) durch Zeugenvernehmung der Aufsichtsratsmitglieder festgestellt werden. Für den **Kausal- und Zurechnungszusammenhang** ist vielmehr entscheidend, wie ein verantwortlich handelndes, seine Aufsichtsfunktion sorgfältig wahrnehmendes Aufsichtsratsmitglied sich verhalten hätte und **welche Entscheidung bei vollständiger, zutreffender Information** von ihm zu erwarten gewesen wäre.

5. Werden gebotene unternehmerische Entscheidungen zur **Begrenzung des Schadens** in der Form kontinuierlich auflaufender Jahresverluste in Millionenhöhe unterlassen, muss sich die GmbH ein eventuelles **Mitverschulden**, sei es über die Person des Mitgeschäftsführers, über den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung, im Verhältnis zum schadensersatzpflichtigen Geschäftsführer nicht zurechnen lassen, soweit es um ein evtl. Mitverschulden in dem Zeitraum geht, in dem der in An-

spruch genommene Geschäftsführer weiterhin im Amt gewesen ist und Verantwortung für die GmbH getragen hat. Ein der GmbH **zuzurechnendes Mitverschulden** kommt im Verhältnis zu dem auf Schadensersatz in Anspruch genommenen Geschäftsführer erst für die **Zeit nach** dessen **Ausscheiden als Geschäftsführer** in Betracht.

→ Der Volltext ist unter <http://app.olg-ol.niedersachsen.de/efundus/volltext.php4?id=4254&ident=> im Internet abrufbar.

Der **Begriff** „Due Diligence“ kommt aus dem Englischen und bedeutet auf Deutsch schlicht „gebotene Sorgfalt“.

„Due Diligence“-**Kriterien** aus der **Sicht strategischer Investoren** sind:

- Qualifikation der Mitarbeiter und ihre Veränderungsbereitschaft
- Vorhandensein klarer Ziele des Unternehmens
- klare Verteilung der Budgets
- geschlossene oder offene Informationspolitik und Unternehmenskommunikation im Haus
- dokumentierte Ablaufprozesse und Prozessorientierung
- Grad der Kundenzufriedenheit und Vorhandensein eines Messinstruments
- Höhe der Mitarbeiterzufriedenheit und Vorhandensein einer Mitarbeiterbefragung
- Bewertung der Ergebnisse und Bilanzen des Unternehmens

„Due-Diligence“-**Kriterien** aus der **Sicht strategischer Finanzinvestoren**:

- Qualität des Managements und der Führungspersonen
- Bewertung der gesellschaftlichen und sozialen Verantwortung
- das Image des Unternehmens in der Öffentlichkeit
- Saisonalität der Ergebnisse, des Working Capitals und des Cash Flows
- Nettoverschuldung unter Berücksichtigung von Off-Balance Liabilities, Eventualverbindlichkeiten, Unterbewertung von Finanzverbindlichkeiten beziehungsweise Überbewertung von Vermögensgegenständen
- Bewertung des Vorhandenseins eines hauseigenen Qualitätsmanagements
- Analyse und Beurteilung der rechtlichen, insbesondere steuer-, arbeits- und gesellschaftsrechtlichen Unternehmensstrukturen für Zwecke der Risikoanalyse und Gestaltungsoptimierung

Quelle: www.wikipedia.de – Stichwort: „Due-Diligence-Prüfung“ (mit weiteren Erläuterungen)

Hinweis: Das hier wiedergegebene Prüfungsschema ist keine Garantie für eine erfolgreiche „Due-Diligence“-Prüfung. Wie bei juristischen Fragestellungen auch, sollte man sich immer rechtzeitig fachmännischen Rat holen. Die hier aufgezeigten Kriterien sollen nur einen Einstieg in die Prüfkriterien geben und zeigen, welcher Sorgfaltsmaßstab überhaupt anzulegen ist.